

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichts

des

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der
Stadtgemeinde Bremen,
Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. PRÜFUNGSaufTRAG	7
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analyse des Jahresabschlusses	
1. Wirtschaftliche Grundlagen	13
2. Ertragslage	14
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	17
4. Finanzlage	19
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGrG	20
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	21

ANLAGEN

Bilanz einschließlich Entwicklung des Anlagevermögens	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Erfolgsübersicht	4
Lagebericht	5
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	6
Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses	7
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbfOG	Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen - Abfallortsgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BREWELO	BREWELO GmbH & Co. KG, Bremen
BremSVG	Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes der Stadtgemeinden
DSD	Duales System Deutschland
ENO	Entsorgung Nord GmbH, Bremen
FHB	Freie Hansestadt Bremen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KNO	Kompostierung Nord GmbH, Bremen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LHK	Landeshauptkasse, Bremen
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mg	Megagramm
NAS2018	Projekt zur Neuorganisation der Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2018
Nehlsen	Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen
SVAbfall	Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen
swb Entsorgung	swb Entsorgung GmbH & Co. KG, Bremen
UBB	Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erteilte uns im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 3. Dezember 2015 den Auftrag, den Jahresabschluss des

**Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen,
Bremen,**

(im Folgenden auch "Sondervermögen" oder "SVAbfall" genannt)

zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 zu prüfen.

Außerdem wurden wir mit der Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Aufgliederungen und Erläuterungen ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erweitert, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt sind.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erstellt. Soweit in diesem Bericht Werte in "TEUR" angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002 (Anlage 9) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Sondervermögens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Sondervermögens einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Folgende Kernaussagen der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Schwerpunkte der kommunalen Abfallwirtschaft, die Entsorgung und Verwertung der Abfälle konnten weiter entwickelt werden.
- Pilotversuche über die Aufstellung von Sammelcontainern für Elektrokleingeräte waren durchweg positiv verlaufen, so dass diese auf 84 Containerplätze ausgeweitet wurden.
- Die Recycling-Stationen wurden weiter ausgebaut und verbessert; die Recycling-Station Hohentor wurde im Juni 2015 eröffnet und Blumenthal im April 2015 und der Neubau in Borgfeld (Frühjahr 2017) wurde abschließend geplant.
- Die "Wiederverwendung" als Baustein des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde durch diverse Maßnahmen (Weitergabe funktionstüchtiger Geräte an gemeinnützige Einrichtungen, "Tausch-Bar", Repair Cafés) gefördert.
- Im zweiten Jahr der Novellierung des Abfallortsgesetzes (zum 1. Januar 2014) und der Veränderung der Abfallgebühren haben die telefonischen Kundenanfragen wieder abgenommen, während die schriftlichen Anfragen weiter anstiegen.
- Die Rückstellung für "Altlasten HBE-Optionsfläche Oken" beträgt unverändert TEUR 770.
- Es konnten nicht alle im Wirtschaftsplan angeführten Projekte/Maßnahmen realisiert werden. Diese Maßnahmen werden im Projekt "Neuorganisation der Abfallensorgung und Straßenreinigung 2018" (NAS2018) mit aufgenommen.
- Zur Vermögens- und Ertragslage wird ausgeführt, dass das Anlagevermögen ca. 20 % der Bilanzsumme und die Eigenkapitalquote 5,44 % beträgt, bei ständiger Zahlungsfähigkeit im Berichtsjahr. Die Umsatzerlöse (ohne Gebührenüberdeckung) sind leicht gesunken, ebenso der Materialaufwand. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind rückläufig, bei ähnlichem Jahresergebnis.
- Eigenes Personal wird nicht beschäftigt.
- Ein geringes finanzielles Risiko der künftigen Entwicklung wird im weiteren Rückgang des Hausmüllaufkommens gesehen, der Anteil der Verwertung aus Bremer Haushalten ist jedoch weiterhin auf hohem Niveau.
- Gewerbeabfälle sind durch Änderung des Abfallortsgesetzes ebenfalls geringer, das Risiko ist jedoch gering, da sich Einnahmen und Kosten fast entsprechen.
- Der Preis im Bereich Sekundärrohstoff Papier/Pappe ist leicht angestiegen, was die Ertragssteigerung im Bereich Wertstoffe erklärt.
- Chancen werden von der Geschäftsführung im Abschluss und Ausbau begonnener Projekte gesehen.

- Im Ausblick wird angeführt, dass die Abfallgebührenstruktur weiterhin stabil ist.
- Die SVAbfall ist in das Projekt NAS2018 eingebunden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorstehend wiedergegebenen Aspekten verweisen wir auf den als Anlage 5 beigefügten Lagebericht.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der Fragen des Fortbestands und der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Sondervermögens.

Außerdem haben wir im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung erfolgte gemäß den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir führten die Prüfung Ende Februar bis Anfang März 2016 in den Geschäftsräumen des UBB als Dienstleister für das SVAbfall und in unseren eigenen Geschäftsräumen durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014.

Wir haben zunächst die Buchführung und den uns vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße analysiert. Außerdem haben wir in erforderlichem Maße das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, ohne jedoch eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie der Ergebnisse der Risikoanalyse und der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei unserer Prüfung haben wir schwerpunktmäßig das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der FHB, die Vollständigkeit der Rückstellungen sowie die Gebührenkalkulation untersucht. Im Rahmen unserer Prüfung nach § 53 HGrG haben wir den Schwerpunkt auf die interne Revision gelegt.

Saldenbestätigungen wurden von ausgewählten Kreditoren eingeholt. Die Bestände wurden uns weiterhin durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen. Saldenbestätigungen von Kreditinstituten wurden nicht eingeholt, weil keine Bankguthaben und -verbindlichkeiten bestehen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Stadtgemeinde Bremen sind mit der Stadtgemeinde Bremen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel, der Rechnungsabgrenzungsposten und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von Stichproben, wobei die Stichprobenelemente mittels bewusster Auswahl bestimmt wurden.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns die Geschäftsführung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

In der Vollständigkeitserklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Sondervermögens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen besteht aus einem zentralen Rechnungswesen und mehreren Nebenbuchhaltungen. Als Software kommt SAP R/3 ECC 6.0 mit den Modulen FI, CO, SD, und BS zum Einsatz.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind dem Kontierungshandbuch entsprechend ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgen vollständig und zeitnah.

Das Sondervermögen verfügt über ein weitgehend formalisiertes, den Größenverhältnissen angemessenes internes Kontrollsystem. Anhaltspunkte, die gegen die Sicherheit der mittels EDV verarbeiteten Daten sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Darüber hinaus haben die uns vorgelegten und von uns geprüften weiteren Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung geführt.

2. Jahresabschluss

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden wurden die üblichen Bestandsnachweise erbracht.

Die Gliederung und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des BremSVG und AbfOG und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus den ordnungsgemäß geführten Büchern der Gesellschaft entwickelt. Der Anhang enthält alle gesetzlich erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 5) steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Ausführungen vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die erforderlichen Angaben nach § 289 HGB vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die von dem Sondervermögen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

SVAbfall ist als Sondervermögen des SUBV mit der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung für die FHB betraut. Die operativen Tätigkeiten werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers weitestgehend durch private Entsorgungsunternehmen (swb Entsorgung, ENO, KNO, Nehlsen, BREWELo, etc.) erbracht.

2. Ertragslage

In Anlage 7 sind ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

	2015		2014		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	52.616		52.424		192
Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.446</u>		<u>1.368</u>		<u>78</u>
Betriebsleistung	<u>54.062</u>	<u>100</u>	<u>53.792</u>	<u>100</u>	<u>270</u>
Materialaufwand					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-54.235	-100	-53.230	-99	-1.005
Abschreibungen	-207	0	-174	0	-33
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-216</u>	<u>0</u>	<u>-251</u>	<u>0</u>	<u>35</u>
Betriebsaufwand	<u>-54.658</u>	<u>-100</u>	<u>-53.655</u>	<u>-99</u>	<u>-1.003</u>
Betriebsergebnis	<u>-596</u>	<u>0</u>	<u>137</u>	<u>1</u>	<u>-733</u>
Finanzergebnis	0		4		-4
Außerordentliches Ergebnis	-515		0		-515
Neutrales Ergebnis	<u>1.160</u>		<u>-130</u>		<u>1.290</u>
Jahresergebnis	<u>49</u>		<u>11</u>		<u>38</u>

+/- = Veränderung im Ergebnis

Bei der Abfallentsorgung sind folgende Mengen abgerechnet worden:

	2015 Mg	2014 Mg	+/- Mg
Bereich Hausmüll			
Restabfall	89.843	88.661	1.182
Papier und Pappe	31.870	32.150	-280
Gartenabfall	28.534	29.149	-615
Sperrmüll	22.599	21.495	1.104
Bioabfall	23.030	22.851	179
Bauabfall	10.900	10.635	265
Textilien	2.033	2.488	-455
Elektro- und Elektronikgeräte	1.300	1.289	11
Metalle	2.285	2.291	-6
Schadstoffe	103	103	0
	<u>212.497</u>	<u>211.112</u>	<u>1.385</u>
Bereich Gewerbeabfall			
Wechselbehälter	4.835	6.048	-1.213
Gewerbeabfälle	778	1.017	-239
	<u>5.613</u>	<u>7.065</u>	<u>-1.452</u>
Bereich Deponie (Entsorgung von Bauabfällen)			
	<u>2.237</u>	<u>1.970</u>	<u>267</u>
	<u>220.347</u>	<u>220.147</u>	<u>200</u>

Darüber hinaus ergeben sich folgende Kennzahlen für die Abfallentsorgung:

	2015 Stück	2014 Stück	+/- Stück
Behälterbestand			
Restabfallbehälter	192.164	191.709	455
Amtliche 40 Liter Abfallsäcke *)	913	942	-29
Bioabfallbehälter	98.833	96.992	1.841
Bremer Müllsäcke	83.650	80.990	2.660
Papierbehälter	83.881	81.143	2.738
Durchgeführte Sperrmüllaufträge **)	40.000	39.167	833

*) Anzahl Nutzer

**) Anzahl der Aufträge

Die **Umsatzerlöse** vor Verrechnung der Gebührenüberdeckung sanken um TEUR 429 (0,76 %). Die Anpassung der Abfallgebühren zum 1. Januar 2014 hat zu den großen Veränderungen im Vorjahr geführt, die sich jetzt wieder stabilisiert haben. Weiterhin wurde im Vorjahr die Unterdeckung aus dem Bereich der Entgelte mit der Überdeckung aus Gebühren verrechnet, was im Berichtsjahr korrigiert wurde, so dass die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr hier nicht ganz gegeben ist.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 % gestiegen. Sie betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen (TEUR 803; Vorjahr: TEUR 738) sowie Mieterträge (TEUR 638; Vorjahr: TEUR 568).

Der **Materialaufwand** hat sich leicht erhöht (+ TEUR 1.005). Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die bezogenen Leistungen aus der Entsorgung von Rest- und Bioabfall, Sperrmüll sowie Papiersammlungen zurückzuführen, sowie die Verbrennung der Abfälle (+ TEUR 1.304). Während die Reduzierung der Instandhaltungen (- TEUR 117) sowie der Rückgang der Fremdleistungen durch den UBB (- TEUR 171) hier gegenläufig wirkten.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

In Anlage 7 sind ausgewählte Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2015		31.12.2014		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	4.306	20	3.653	30	653
Langfristig gebundenes Vermögen	4.306	20	3.653	30	653
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.103	10	2.311	19	-208
Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen	15.331	69	6.182	51	9.149
Forderungen aus Gebührenunterdeckungen	323	1	0	0	323
Kurzfristig gebundenes Vermögen	17.757	80	8.493	70	9.264
	22.063	100	12.146	100	9.917

Kapitalstruktur

	31.12.2015		31.12.2014		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Dotationskapital	1.000	5	1.000	8	0
Bilanzgewinn	200	1	151	1	49
Eigenkapital	1.200	6	1.151	9	49
Langfristige sonstige Rückstellungen	770	3	770	6	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	8.467	38	4.450	37	4.017
Langfristiges Fremdkapital	9.237	41	5.220	43	4.017
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	6	0	6	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	4.546	21	4.530	38	16
Übrige Verbindlichkeiten	7.072	32	1.236	10	5.836
	2	0	3	0	-1
Kurzfristiges Fremdkapital	11.626	53	5.775	48	5.851
	22.063	100	12.146	100	9.917

Eine Analyse der Vermögensstruktur ergibt, dass der Anstieg des Vermögens im Wesentlichen auf die Erhöhung der Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen (+ TEUR 9.149) und auf eine Erhöhung des Anlagevermögens (+ TEUR 653) zurückzuführen ist.

Das **Sachanlagevermögen** hat sich durch Investitionen um TEUR 860 erhöht, was im Wesentlichen auf die Fertigstellung der Recyclingstation Hohentor (+ TEUR 801) zurückzuführen ist. Zugänge in Höhe von TEUR 57 betreffen die Anschaffung neuer Rest- und Bioabfalltonnen. Alle Abgänge wurden im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter ohne Restbuchwert vorgenommen. Die Abschreibungen des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 207 reduzierten das Sachanlagevermögen entsprechend. Für genauere Ausführungen siehe unter Anlage 1, Seite 3 und 4.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** verringerten sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch die geringeren Nachforderungen von Gebühren für Zusatzentleerungen (- TEUR 208).

Die **Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen** betreffen in Höhe von TEUR 15.338 (Vorjahr: TEUR 6.099) LHK-Guthaben, die als liquide Mittel der Gesellschaft anzusehen sind, da der Einzug der Gebühren über Bankkonten der LHK erfolgt.

Die **langfristigen sonstigen Rückstellungen** betreffen das Risiko für eventuell anfallende Sanierungskosten aus Altlasten für ein Grundstück.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten aus Gebührenüberzahlungen** haben sich aufgrund der neuen Abfallgebühren zum 1. Januar 2014 stark erhöht. Bisher wurden die Entgelt- und Gebührenunterdeckungen mindernd berücksichtigt. Dies wurde im Berichtsjahr korrigiert. Diese Korrektur hat zu einer Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten aus Gebührenüberzahlungen in Höhe von TEUR 774 geführt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen** betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten gegenüber dem UBB aus Leistungsverrechnungen.

4. Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (TEUR 4.306) durch Eigenkapital (TEUR 1.200) und langfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital (TEUR 9.237) von TEUR 6.131.

Im kurzfristigen Bereich sind die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Vermögen gedeckt.

In der nachfolgenden Kapitalflussrechnung werden die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres aufgezeigt:

	2015 <u>TEUR</u>	2014 <u>TEUR</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	49	11
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	207	174
Abnahme der Rückstellungen	0	-9
Veränderung des Nettoumlaufvermögens	<u>9.843</u>	<u>302</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>10.099</u>	<u>478</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-860</u>	<u>-448</u>
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-860</u>	<u>-448</u>
Liquiditätswirksame Veränderungen der Zahlungsmittel		
Zahlungsmittel am Anfang der Periode	<u>6.099</u>	<u>6.069</u>
Zahlungsmittel am Ende der Periode	<u>15.338</u>	<u>6.099</u>
Zusammensetzung der Zahlungsmittel		
Guthaben LHK	<u>15.338</u>	<u>6.099</u>

Das Ergebnis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist sehr positiv. Das Umlaufvermögen hat sich kaum verändert, jedoch haben sich das lang- und kurzfristige Fremdkapital deutlich erhöht (+ TEUR 9.868), so dass aus der Liquiditätsüberdeckung die Investitionen des Berichtsjahres finanziert werden konnten.

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat mit folgenden Einschränkungen keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten:

- Hinsichtlich des Risikofrüherkennungssystems (Fragenkreis 4) empfehlen wir, Frühwarnsignale und Maßnahmen zu den identifizierten Risiken zu definieren und diese regelmäßig zu überwachen.
- Hinsichtlich der Innenrevision empfehlen wir den Entwurf des Risikokatasters des Prüfungsgegenstands bezogen auf das SVAbfall (Risikokataster gemäß § 3 Absatz 10 der Innenrevisionsverordnung) abzuschließen und daraus eine mehrjährige Revisionsplanung abzuleiten. Die Analyse und die Planung sind mit der Geschäftsführung abzustimmen. Dies sollte gemäß den Ausführungen der Stabsstelle Innenrevision beim SUBV bereits ab 2015 erfolgen. Es wurde mit einer Aufnahme der Risiken und Prozesskontrollen begonnen, die aufgrund von Personalengpässen bisher jedoch nicht abgeschlossen wurde. Weiterhin empfehlen wir, regelmäßig Prüfungen durch die interne Revision durchführen zu lassen.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Nachfolgend geben wir den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wieder:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des BremSVG und AbfOG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bremen, den 6. Juni 2016

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Dodenhoff)
Wirtschaftsprüfer



(Kersten)
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Bilanz

AKTIVA

	<u>31.12.2015</u> EUR	<u>31.12.2014</u> EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.986.882,80	2.983.989,80
2. Technische Anlagen und Maschinen	530,00	1.059,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	297.175,00	289.663,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>21.698,90</u>	<u>378.316,58</u>
	<u>4.306.286,70</u>	<u>3.653.028,38</u>
B. Umlaufvermögen		
Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.102.985,39	2.310.882,47
2. Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen	15.330.857,94	6.182.281,61
3. Forderungen aus Gebührenunterdeckungen	<u>323.302,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>17.757.145,84</u>	<u>8.493.164,08</u>
	<u>22.063.432,54</u>	<u>12.146.192,46</u>

	PASSIVA	
	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Dotationskapital	<u>1.000.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
II. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	150.518,05	139.385,84
2. Jahresüberschuss	49.336,66	11.132,48
	<u>199.854,71</u>	<u>150.518,32</u>
	<u>1.199.854,71</u>	<u>1.150.518,32</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>775.900,00</u>	<u>775.900,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.545.721,23	4.529.931,23
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	7.072.106,50	1.235.937,05
3. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	8.467.250,09	4.449.936,25
4. Sonstige Verbindlichkeiten	913,01	3.969,61
	<u>20.085.990,83</u>	<u>10.219.774,14</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.687,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>22.063.432,54</u>	<u>12.146.192,46</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Entwicklung des Anlagevermögens

		<u>Anschaffungskosten</u>				
		<u>01.01.2015</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Umbuchungen</u>	<u>Abgänge</u>	<u>31.12.2015</u>
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen						
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.728.491,68	767.580,31	358.003,01	0,00	4.854.075,00
2.	Technische Anlagen und Maschinen	5.295,85	0,00	0,00	0,00	5.295,85
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.095.890,98	90.873,94	0,00	1.290,19	1.185.474,73
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>378.316,58</u>	<u>1.385,33</u>	<u>-358.003,01</u>	<u>0,00</u>	<u>21.698,90</u>
		<u>5.207.995,09</u>	<u>859.839,58</u>	<u>0,00</u>	<u>1.290,19</u>	<u>6.066.544,48</u>

Abschreibungen			Buchwerte		
01.01.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
744.501,88	122.690,32	0,00	867.192,20	3.986.882,80	2.983.989,80
4.236,85	529,00	0,00	4.765,85	530,00	1.059,00
806.227,98	83.361,94	1.290,19	888.299,73	297.175,00	289.663,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>21.698,90</u>	<u>378.316,58</u>
<u>1.554.966,71</u>	<u>206.581,26</u>	<u>1.290,19</u>	<u>1.760.257,78</u>	<u>4.306.286,70</u>	<u>3.653.028,38</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>2015</u> EUR	<u>2014</u> EUR
1. Umsatzerlöse	52.615.993,68	52.423.859,07
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.885.446,61	1.553.126,77
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-54.234.704,71	-53.230.261,19
4. Abschreibungen	-206.581,26	-173.840,06
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-496.189,66	-565.790,68
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	289,14	4.432,55
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-0,34</u>	<u>-393,98</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	564.253,46	11.132,48
9. Außerordentliche Aufwendungen	<u>-514.916,80</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresüberschuss	<u>49.336,66</u>	<u>11.132,48</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall), Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung (SVAbfall) ist für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) bzw. dem Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen vom 16.10.2006 (Brem.GBl. S 436) mit Wirkung zum 01.01.2007 und den handelsrechtlichen Vorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung aufgestellt worden.

Den betrieblichen Besonderheiten ist durch die Erweiterung der Bilanzgliederung um die Posten „Forderungen aus Gebührenunterdeckungen“ und „Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen“ entsprochen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nach handelsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet.

Das Anlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten, zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, Umsatzsteuer und nachträglichen Anschaffungskosten sowie abzüglich Abschreibungspreisminderungen bewertet. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode Rechnung getragen. Für Geringwertige Anlagengüter mit einem Wert zwischen 150 EUR und 1.000 EUR ist ein Sammelposten gebildet worden, der im Wirtschaftsjahr und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung der erkennbaren Ausfallrisiken bilanziert. Noch abzurechnende Abfallgebühren wurden auf den Bilanzstichtag abgegrenzt.

In 2015 sind die Gebührenunterdeckungen für Gewerbeabfall durch Umgliederung aus den Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen aktiviert worden.

Um dem Aktivierungsverbot von Entgeltunterdeckungen zu entsprechen, wurde in 2015 die Unterdeckung des BgA Systembetreiber (515 TEUR) aus 2014 zu Lasten des außerordentlichen Aufwandes ausgebucht. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht erfolgt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurde von dem Wahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht.

Die sonstigen Rückstellungen werden daher unter Anwendung der für sie in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung des HGB (vor BilMoG) fortgeführt.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es sind weder aktive noch passive latente Steuern angefallen.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens gehen aus dem Anlagennachweis hervor.

Die Forderungen an die Stadtgemeinde (15.343 TEUR) beinhalten vor allem Guthaben bei der Landeshauptkasse in Höhe von 15.338 TEUR.

Die Forderungen aus Gebührenunterdeckungen für den Bereich Gewerbeabfälle betragen 323 TEUR. Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind sie innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Außer den Forderungen aus Gebührenunterdeckungen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorhanden.

Das Dotationskapital wurde gemäß Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen vom 16.10.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007 mit 1.000 TEUR festgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für die Sanierungsverpflichtung aus dem Pachtvertrag Oken (770 TEUR). Sie hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr. Der Betrag der Überdeckung gemäß Artikel 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB beträgt 46 TEUR. Internen Planungen zufolge werden sich die bestehenden Überdeckungen voraussichtlich bis 31.12.2018 wieder ausgleichen.

	Stand 01.01.2015	Verbrauch	Auflösung Ertrag	Zuführung	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altlasten HBE- Optionsfläche Oken	770.000,00	0,00	0,00	0,00	770.000,00
Jahresabschluss	5.900,00	5.831,00	69,00	5.900,00	5.900,00
Insgesamt	775.900,00	5.831,00	69,00	5.900,00	775.900,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 4.546 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde betragen 7.072 TEUR und resultieren mit 1.199 TEUR aus der Verrechnung mit dem UBB und der Abrechnung der Dienstleistungen des UBB.

Die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen für den Hausmüllbereich betragen 8.467 TEUR. Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind sie innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Laufzeiten:

Verbindlichkeiten				
aus Lieferungen und Leistungen	4.546	4.546	0	0
gegenüber der Stadtgemeinde	7.072	7.072	0	0
aus Gebührenüberdeckung	8.467	0	8.467	0
Sonstige	1	1	0	0
	20.086	11.619	8.467	0

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bewegen sich im Rahmen der üblichen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen, dem Bestellobligo aus Investitionen sowie laufenden Bestellungen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 52.616 TEUR. Im Einzelnen belaufen sich die Umsatzerlöse für Hausmüll auf 50.644 TEUR, für den Gewerbeabfall-Bereich auf 700 TEUR, für den Deponiebereich auf 508 TEUR und für den Bereich der Systembetreiber auf 764 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (2.885 TEUR) resultieren aus periodenfremden Erträgen (1.264 TEUR) aus den Vorjahresabrechnung des Kontraktes UBB, Mieteinnahmen (638 TEUR), Vermarktung PPK (803 TEUR), Auflösung Wertberichtigungen (173 TEUR) und Diversen (7 TEUR).

Der Materialaufwand (54.235 TEUR) beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für bezogene Leistungen aus den Leistungsverträgen mit den privaten Abfallgesellschaften (47.756 TEUR) und aus dem Kontrakt mit UBB (5.587 TEUR).

Personalaufwand ist nicht angefallen, da im SVAbfall keine Mitarbeiter geführt werden.

Die Abschreibungen betragen 206 TEUR, davon 205 TEUR für Sachanlagen und 1 TEUR für Abschreibungen auf GwG.

An sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 496 TEUR angefallen, davon 256 TEUR für Abschreibungen auf Forderungen, 24 TEUR für Forderungsverluste, 74 TEUR für Abfallentsorgungsgebühren, 94 TEUR für andere Dienstleistungen und 48 TEUR für Diverses.

Das Finanzergebnis beträgt 0 TEUR.

Die außerordentlichen Aufwendungen (515 TEUR) betreffen die Ausbuchung der Gebührenunterdeckung des BgA Systembetreiber aus 2014.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind nicht angefallen.

Sonstigen Steuern sind nicht angefallen.

Der Jahresüberschuss beträgt 49 TEUR.

V. Sonstige Angaben

Die Honorare des Abschlussprüfers betragen nach § 285

Nr. 17 a) HGB	4.900,00	EUR
Nr. 17 b) HGB	0,00	EUR
Nr. 17 c) HGB	0,00	EUR
Nr. 17 d) HGB	0,00	EUR

Das SVAbfall beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsführend ist der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie setzte sich in der 18. Legislaturperiode bis zum 07.06.2015 wie folgt zusammen:

Herr Senator Dr. Joachim Lohse, Bremen (Vorsitzender)*
Herr Arno Gottschalk, Bremen (SPD)
Herr Max Liess, Bremen (SPD)
Frau Melanie Kennard, Bremen (SPD)*
Herr Jürgen Pohlmann, Bremen (SPD)
Herr Wilfried Sulimma, Bremen (SPD)*
Herr Frank Imhoff, Bremen (CDU)
Frau Silvia Neumeyer, Bremen (CDU)
Herr Heiko Strohmann, Bremen (CDU)
Herr Ralph Saxe, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Frau Dr. Maike Schaefer, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Carsten Werner, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Gerhard Arndt, Bremen (DIE LINKE)*

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft setzt sich in der 19. Legislaturperiode ab dem 08.06.2015 wie folgt zusammen:

Herr Senator Dr. Joachim Lohse, Bremen (Vorsitzender)*
Herr Jürgen Pohlmann, Bremen (SPD)
Herr Jens Crueger, Bremen (SPD)
Herr Sükrü Senkal, Bremen (SPD)
Frau Heike Sprehe, Bremen (SPD)
Herr Detlef Scharf, Bremen (CDU)
Herr Heiko Strohmann, Bremen (CDU)
Herr Robert Bücking, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Ralph Saxe, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Rainer W. Buchholz, Bremen (FDP)
Frau Claudia Bernhard, Bremen (DIE LINKE)

Die mit * Gekennzeichneten sind keine Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, Bremen.

VI. Angaben zur Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von 49.336,66 EUR auf das Folgejahr vorzutragen.

Bremen, den 31. Mai 2016

Der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr

i.A.

Nanninga

Erfolgsplan SV-Abfall - Jahresabschluss 2015

Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung					2015
Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12.2015					
Berichtsgröße	Gesamtjahr				
Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2015	Plan	Abweichung		Vorjahr
	T€	T€	T€	%	T€
Umsatzerlöse	52.616	56.620	-4.004	-7,1%	52.424
<i>dav.: Umsatzerlöse</i>					
<i>Freie Hansestadt</i>					
<i>Bremen</i>	0	0	0	0,0%	0
Zuschüsse/Zuwendungen FHB	0	0	0	0,0%	0
Zuschüsse/Zuwendungen	0	0	0	0,0%	0
sonst. betriebliche Erträge	2.885	1.696	1.189	70,1%	1.553
Gesamtleistung	55.501	58.316	-2.815	-4,8%	53.977
bezogenes Material	1	1	0	-39,8%	0
bezogene Leistungen	54.235	57.206	-2.971	-5,2%	53.230
Löhne und Gehälter	0	0	0	0,0%	0
Sozialaufwand	0	0	0	0,0%	0
Abschreibungen	207	268	-61	-22,8%	174
sonst. betriebl. Aufwendungen	496	839	-343	-40,9%	566
Summe Aufwand	54.938	58.314	-3.376	-5,8%	53.970
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	564	2	562	26376,1%	7
Beteiligungsergebnis	0	0	0	0,0%	0
Zinserträge u. ä.	0	16	-16	-98,2%	4
Zinsaufwand u.ä.	0	0	0	>100%	0
Finanzergebnis	0	16	-16	-98,2%	4
Ergebnis der gewöhnl.	564	18	546	3010,8%	11
außerord. Ergebnis	-515	0	-515	>100%	0
Steuern	0	0	0	0,0%	0
Ergebnis nach Steuern	49	18	31	170,5%	11

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall), Bremen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

I. Geschäftsverlauf des Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung

Die Schwerpunkte der kommunalen Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Restabfälle und der Abfälle zur Verwertung, konnten weiter entwickelt werden. Mit einer Reihe von Maßnahmen wurde das hohe ökologische, technische und kommunikative Niveau der Bremischen Abfallwirtschaft gesichert und verbessert.

In 2014 wurden testweise auf zehn Containerplätzen Container für Elektrokleingeräte aufgestellt. Die Testphase verlief so erfolgreich, dass das System flächendeckend auf insgesamt 84 Containerplätze in Bremen ausgeweitet wurde. Diese Maßnahme ist ein weiterer wichtiger Baustein in der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption der Stadtgemeinde Bremen.

Auch die Recycling-Stationen sind in der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption Bremens weiterhin ein wichtiges und zukunftsorientiertes Erfassungssystem, das weiter ausgebaut und verbessert wurde.

Die größer und übersichtlicher gestaltete und als citynahe Station ausgebaute Recycling-Station Hohentor konnte im Juni 2015 nach einer umfassenden Umbauphase wieder eröffnet werden. Nun können auf dieser Station auch Sperrmüll, große Elektrogeräte und Bauabfälle abgegeben werden.

Die Recycling-Station Blumenthal wurde im April 2015 neu eröffnet und ersetzt die Recycling-Station Farge. Gut zu erreichen im Gewerbegebiet Blumenthal bietet die neue Station großzügige Verkehrsflächen und ein zusätzliches Entsorgungsangebot. Auf der Recycling-Station Blumenthal werden auch Sperrmüll, große Elektrogeräte und Bauabfälle angenommen.

Auch der Neubau der Recycling-Station Borgfeld schreitet voran. Fragen zum Lärmschutz konnten abschließend geklärt werden und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde durchgeführt. Die Terminplanungen sind jetzt noch einmal aktualisiert worden und gehen von einer Fertigstellung Anfang 2017 aus.

Das Thema „Wiederverwendung“ als ein wichtiger Baustein im Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde von Entsorgung kommunal mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt.

Auf den Recycling-Stationen werden von den Bremer Bürgerinnen und Bürgern jedes Jahr ca. 350.000 kleine Elektrogeräte abgegeben. Darunter befinden sich auch viele noch funktionsfähige Geräte. Dieses Potenzial soll genutzt werden, um die Umwelt zu entlasten und gleichzeitig gemeinnützige Organisationen zu unterstützen. Auf den Recycling-Stationen Burglesum, Hohentor, Horn und Hulsberg werden funktionsfähige Geräte getrennt gesammelt und mit den Partnern Entsorgung Nord GmbH, Gröpelinger Recycling Initiative e.V. und dem Verein für Innere Mission in Bremen einer Weiterverwendung zugeführt. Von Mitte April 2015 bis Ende Dezember 2015 wurden 906 kleine Elektrogeräte abgegeben. Davon haben 311 Geräte die

Funktionsprüfung bestanden (das entspricht einer Quote von 34,3%) und sind an die Innere Mission, die Möbelhalle Oslebshausen und den Recyclinghof Hemelingen weitergegeben worden.

Auf den Recycling-Stationen Blumenthal und Hohentor wurde 2015 eine „Tausch-Bar“ eröffnet. Die „Tausch-Bar“ (ein kleine Holzhaus) bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, gut erhaltene Kleinteile abzustellen, die dann von einem neuen Besitzer oder einer neuen Besitzerin gefunden werden können. So entstehen feste Orte für Wiederverwendung von gebrauchten Gegenständen. Bei einem positiven Verlauf ist eine sukzessive Ausweitung auch auf andere Stationen geplant.

Zusammen mit der Bremer Umwelt Beratung e.V. hat Entsorgung kommunal im vergangenen Jahr 12 Repair Cafés auf Recycling-Stationen durchgeführt. Die Termine auf den Recycling-Stationen wurden gut angenommen. Nach Auswertung der Bremer Umwelt Beratung e. V. konnten über 40 Prozent der Reparaturen vor Ort erfolgreich durchgeführt werden. Dazu kommt eine Vielzahl von Reparaturempfehlungen für defekte Geräte. Die Repair Cafés sind somit ein aktiver Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung. Vor dem Hintergrund der positiven Bilanz ist auch in 2016 eine Fortführung der Repair Cafés geplant.

Entsorgung kommunal ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept benennt die Ziele der kommunalen Abfallentsorgung und beinhaltet Angaben über Art, Menge und Verbleib von Abfällen, eine Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Wiederverwendung und Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, sowie die Darlegung der Entsorgungswege für die nächsten 10 Jahre. Dieses Konzept wurde im Januar 2015 von der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschlossen. Es wurde begonnen, die darin enthaltenen Maßnahmen sukzessive umzusetzen bzw. die Umsetzung vorzubereiten.

Über die Kundenberatung von Entsorgung kommunal sind im Geschäftsjahr 2015 ca. 115.000 telefonische Kundenanfragen zur Abrechnung der Abfallgebühren, zur Bestellung von Restmüll-, Papier- und Biotonnen sowie zum Sperrmüll, zum Bremer Entsorgungssystem und zu Abfuhrterminen beantwortet worden. Außerdem wurden ca. 15.000 Anfragen schriftlich und in persönlichen Beratungsgesprächen beantwortet. Seit dem 1. Juli 2013 betreibt das Bürgertelefon Bremen (Performa Nord) die telefonische Kundenberatung im Auftrag von Entsorgung kommunal.

Die Information der Bürgerinnen und Bürger zu abfallwirtschaftlichen Themen war der Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit von Entsorgung kommunal. Die Hauswurf-sendung „Tonne“ der kommunalen Abfallwirtschaft wurde im Juni 2015 an ca. 140.000 Haushalte verteilt. Es wurde schwerpunktmäßig über die Aktivitäten von Entsorgung kommunal im Bereich „Nachhaltigkeit“, die Aufstellung der Container für kleine Elektrogeräte und den Neubau der Recycling-Station Hohentor berichtet.

In einer engen Kooperation mit der GEWOBA AG wurde eine mehrsprachige, speziell auf die Entsorgungssituation in Wohnanlagen zugeschnittene Entsorgungsinfo entwickelt. Mit dem Faltblatt wird in 8 Sprachen (Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Bulgarisch, Französisch und Arabisch) mittels Piktogrammen über die Entsorgungssysteme Restmüll, Papier und Pappe, Verkaufsverpackungen, Glas und Sperrmüll informiert. Das Faltblatt ist auch als Poster zum Aushang in Treppenhäusern, auf Standplätzen etc. verfügbar.

Mehr als die Hälfte der ca. 40.000 Sperrmüllentsorgungen wird inzwischen telefonisch bestellt. Der Anteil der telefonischen Bestellungen soll zukünftig noch weiter erhöht werden, weil anders als per Karte am Telefon im Dialog (Beratung) mit dem Kunden ein besseres Verständnis über den korrekten Entsorgungsweg erzielt werden kann. Es wurde deshalb eine Kampagne zur Bewerbung der telefonischen Sperrmüllbestellung mit Bannerwerbungen auf den Recycling-Stationen und auf den Fahrzeugwerbeflächen der Müllfahrzeuge durchgeführt. Die Kampagne hat bis zum Jahresende 2015 bereits zu einem weiteren Anstieg der telefonischen Sperrmüllbestellung um 5% geführt.

Entsorgung kommunal lässt gemäß § 9 Abs. 6 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bereits seit vielen Jahren die Altgeräte der Sammelgruppen 1 (Haushalts-großgeräte), 3 (Unterhaltungselektronik und IT-Geräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) von Vertragspartnern verwerten. Mit der umfassenden Optierung von Elektro- und Elektronikgeräten kann im Rahmen der kommunalen Entsorgung eine hochwertige Verwertung und die vorrangige Wiederverwendung von Elektrogeräten sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft PPK-Verkaufsverpackungen Bremen ist ein Zusammenschluss der mit der Sammlung des kommunalen Papiers beauftragten Unternehmen und des SVAbfall zum Zwecke eines gesamtbremischen Auftritts gegenüber den in der Verpackungsentsorgung tätigen Systembetreibern. Der Jahresabschluss 2014 wurde durch die Kommuna-Treuhand GmbH, Bremen geprüft. Mit Datum vom 19. Oktober 2015 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Arbeitsgemeinschaft hat im Geschäftsjahr 2014 bei einem Umsatz von 377.861,80 € eine Unterdeckung in Höhe von 68,66 € ausgewiesen.

In der Wirtschaftsplanung für 2015 waren Maßnahmen und Projekte eingestellt, die aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden konnten. Dazu gehören die Vorbereitungen zur Umstellung der Sperrmüllabfuhr auf ein Holsystem aus den Wohnungen und die Erweiterung der Wertstoffsammlung. Diese Maßnahmen werden in dem Projekt „Neuorganisation der Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2018 (NAS2018) berücksichtigt. Ebenso konnte die beauftragte personelle Verstärkung der Kontroll- und Überwachungsleistungen durch den Umweltbetrieb Bremen nicht wie geplant umgesetzt werden. Der Neubau der Recycling-Station Borgfeld konnte erst im Januar 2016 entscheidend vorangebracht werden. Mit einer Eröffnung ist voraussichtlich Anfang 2017 zu rechnen.

Die Rückstellung für das Risiko „Altlasten HBE-Optionsfläche Oken“ mit 770 TEUR ist nicht verändert.

Personalbestand

Das SVAbfall ist personallos. Die Kosten für die Mitarbeiter/innen des Abschnittes 232/Kommunale Abfallwirtschaft beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr werden dem SVAbfall in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind unter der Position „Bezogene Leistungen“ berücksichtigt

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Sondervermögen Abfall hat eine Bilanzsumme von 22.063 TEUR, wobei 4.306 TEUR Anlagevermögen darstellen. Die Eigenkapitalquote beträgt 5,44 % der Bilanzsumme.

Die Umsatzerlöse betragen 55.795 TEUR (ohne Gebührenüberdeckung) und sind gegenüber dem Vorjahr (56.224) leicht gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 2.885 TEUR (Vorjahr 1.553 TEUR)

Die Materialaufwendungen erhöhen sich um 1.005 TEUR und betragen 54.235 TEUR (Vorjahr 53.230 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auf 496 TEUR gesunken (Vorjahr 566 TEUR).

Die Abschreibungen belaufen sich auf 207 TEUR (Vorjahr 174 TEUR).

Das Finanzergebnis ergibt 0 TEUR (Vorjahr 4 TEUR).

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 515 TEUR (Vorjahr 0 TEUR).

Es wird ein Jahresüberschuss von 49 TEUR (Vorjahr 11 TEUR) erwirtschaftet.

Die Vermögens- und Finanzlage ist als geordnet zu bezeichnen. Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war 2015 jederzeit gegeben.

Die Abfallmengen im Bereich Hausmüll sind im Jahr 2015 insgesamt um 1.181 Mg bzw. 1,3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Eine mögliche Ursache des leichten Anstiegs der Abfallmengen könnte im Zuwachs der Bevölkerung in 2015 liegen. Dies spiegelt sich u.a. auch insbesondere wieder in der Zunahme der neu ausgelieferten Gefäße für Restabfall.

Der Anteil der einer Verwertung zugeführten Abfälle aus den Bremischen Haushalten liegt weiterhin auf einem hohen Niveau von ca. 64 %. Neben der vorteilhaften Umweltbilanz trägt dies auch zu einer Kostenentlastung bei, weil die Entsorgungskosten für Verwertungsabfälle im Durchschnitt geringer sind als die der Beseitigungsabfälle.

Im gewerblichen Bereich ist die Abfallmenge der über Wechselbehälter entsorgten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung mit 4.835 Mg (Vorjahr 6.048 Mg) weiter rückläufig. Diese Entwicklung beruht auf der Änderung des Abfallortsgesetzes, nach der Wechselbehälter nur noch in bestimmten Ausnahmesituationen verwendet werden dürfen.

Der Preis für den Sekundärrohstoff Papier/Pappe war in 2015 gegenüber 2014 leicht erhöht. Dieses führte zu leichten Steigerungen bei den Wertstofflösen des SVAbfall.

Risikomanagement

Risikomanagement nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

Das SVAbfall pflegt ein System der Früherkennung von risikobehafteten Entwicklungen in seinem Aufgabenbereich. Hierzu wurde ein „Leitfaden für das Risikomanagement beim Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall) vom 30.06.2011“ erstellt. Unter der Einbeziehung aller Mitarbeiter/innen werden alle Risiken weitestgehend unabhängig von ihrer Bedeutung identifiziert, katalogisiert und kommuniziert (Risikoinventur). Anhand der Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und Wesentlichkeit erfolgt eine Risikobewertung der so gewonnenen Informationen. Das Risikoinventar wurde im März 2016 aktualisiert.

Risikokataster auf der Basis der Verordnung zur Durchführung der Innenrevision

Für das SV Abfall/Abschnitt 252 liegt der Entwurf eines Risikokatasters gem. § 3 Abs. 10 der Verordnung zur Durchführung der Innenrevision vom 24. April 2014 (Brem. Bl. 2012 Seite 159) vor. Dieser beinhaltet Prozessaktivitäten des Bereichs mit einer Risikoidentifikation und Risikobeurteilung/-bewertung. Ferner werden Angaben zur Prozesskontrolle und zur Risikobewertung gemacht. Der Entwurf des Risikokatasters befindet sich in der Abstimmung mit der Hausspitzes und der Innenrevision und wird in 2016 verabschiedet.

III. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Chancen für die bremische Abfallwirtschaft werden im Abschluss und Ausbau begonnener Projekte gesehen.

Hierzu gehören die Optimierung der Bringsysteme durch den Neubau der Recycling-Station Borgfeld und die Ausweitung des Sammelsystem für kleine Elektro- und Elektronikgeräte auf wohnortnahen Containerplätzen.

Durch die Intensivierung der telefonischen Kundenberatung sowie der Vor-Ort-Beratung können Fehlbereitstellungen und Verschmutzungen weiter reduziert werden.

Im Bereich des Gewerbeabfalls wird mit weiteren Mengenrückgängen gerechnet. Aus diesem Mengenrückgang resultieren jedoch keine Risiken, da die Kosten etwa im gleichen Maße wie die Erlöse sinken.

IV. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Nach dem Abschlussstichtag sind keine für diesen Abschlussbericht relevanten Ereignisse eingetreten.

V. Ausblicke

Die finanzielle Situation des Abfallgebührenhaushaltes ist weiterhin stabil.

Das SVAbfall ist in das Projekt NAS2018 (Projekt zur Neuordnung der Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2018) eingebunden und richtet sein Handeln auf die damit zusammenhängenden Entscheidungen aus.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird mit Planerlösen von TEUR 56.463 bei einem ausgeglichenen Jahresergebnis für 2016 gerechnet.

Bremen, den 31. Mai 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

i. A.

Nanninga

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall)
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Sondervermögens ist nach § 2 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde (Abfallortsgesetz) die kommunale Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen.
Gründung	SVAbfall wird aufgrund des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz (AbfOG)) vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert am 19. November 2013 (Brem.Gbl. S. 436) und § 26 Absatz 2 der LHO als Sondervermögen der FHB geführt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Geschäftsführung	Frau Insa Nanninga
Städtische Deputation	Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie und Landwirtschaft besteht aus 13 Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder sind im Anhang aufgeführt.
Dotationskapital	Das voll eingezahlte Dotationskapital beträgt unverändert EUR 1.000.000,00.
Deputationssitzungen	Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Städtischen Deputation mit Tagesordnungspunkten zum SVAbfall stattgefunden. Darin wurde u. a. der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und die Bestellung der FIDES als Abschlussprüfer beschlossen.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

SVAbfall ist Teil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die überwiegend zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben als Hoheitsbetrieb tätig wird, gemäß R 5 Absatz 13 Satz 1 KStR kein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Tätigkeitsbereich

SVAbfall ist als Sondervermögen des SUBV mit der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung für die FHB betraut. Die operativen Tätigkeiten werden im Wesentlichen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch private Entsorgungsunternehmen (swb Entsorgung, ENO, KNO, Nehlsen, BREWELo etc.) erbracht.

Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

a) Regelung der Gebühren

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.Gbl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem.Gbl. S. 143 ff.). Die Gebührensätze richten sich nach der Größe des Abfallbehälters sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

b) Vertragliche Regelungen mit Entsorgungsunternehmen

Die operative Tätigkeit wird durch örtliche Vertragspartner wie ENO, swb Entsorgung, KNO, Nehlsen, BREWELO und weiteren Unternehmen durchgeführt. Hierzu bestehen diverse Leistungsverträge.

ENO:

- Behälterbewirtschaftung
- Einsammlung und Transport von Rest- und Bioabfall
- Einsammlung und Verwertung von Sperrmüll und Papier aus privaten Haushalten
- Verpachtung von Grundstücken

swb:

- Thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Müllheizwerk
- Verpachtung von Grundstücken

KNO:

- Kompostierung von Grün- und Bioabfällen

Nehlsen:

- Einsammlung von Abfällen aus Bremen-Nord
- Abnahme, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Schadstoffen aus privaten Haushalten

c) Vertragliche Regelungen im Bereich der Systembetreiber

Die Arbeitsgruppe "ARGE PPK-Verkaufsverpackungen Bremen" wurde mit Konsortialvertrag vom 11. Juni 2004 von BEB (jetzt SUBV) und verschiedenen Bremer Entsorgungsunternehmen gegründet, die als Vertragspartner gegenüber den Systembetreibern auftritt. Seit 5. Juli 2004 besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2004 ein Vertrag zwischen ARGE und den Systembetreibern über die Entsorgung gebrauchter Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton. Die Federführung aus diesem Vertrag obliegt seit 1. Januar 2008 ENO.

SVAbfall erbringt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsleistungen (Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Sammelbehältern sowie Abfallberatungen) gegenüber den Systembetreibern. Das jährliche Entgelt beträgt EUR 1,07 pro Einwohner.

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

	<u>EUR</u>	<u>2.102.985,39</u>
(31.12.2014: EUR		2.310.882,47)
	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen aus Abfallgebühren	1.373.496,10	1.289.226,09
Nachberechnungen für Zusatzleerungen	1.539.206,00	1.748.100,01
Einzelwertberichtigungen	-804.480,71	-725.016,63
Pauschalwertberichtigungen	<u>-5.236,00</u>	<u>-1.427,00</u>
	<u>2.102.985,39</u>	<u>2.310.882,47</u>

Der Rückgang zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Gebühreneinnahmen für Zusatzentleerungen.

FORDERUNGEN GEGEN DIE STADTGEMEINDE BREMEN

	<u>EUR</u>	<u>15.330.857,94</u>
(31.12.2014: EUR		6.182.281,61)
	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Guthaben LHK	15.338.362,18	6.098.987,57
Zinsabgrenzung	0,00	65,47
Sonstige Forderungen	4.385,10	22.354,98
Forderungen/Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuern	<u>-11.889,34</u>	<u>60.873,59</u>
	<u>15.330.857,94</u>	<u>6.182.281,61</u>

Der Zahlungsverkehr des SVAbfall wird über die LHK abgewickelt. Aus Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten ergibt sich ein Forderungssaldo. Eine Saldenbestätigung der LHK wurde uns vorgelegt.

Die Umsatzsteuern betreffen das 4. Quartal 2015 für den Bereich gewerblicher Abfall.

FORDERUNGEN AUS GEBÜHRENUNTERDECKUNGEN

	EUR	323.302,51
(31.12.2014: EUR		0,00)

Die Forderungen betreffen die Gebührenunterdeckungen im Bereich Gewerbeabfallgebühren, die durch die Überdeckungen in Folgejahren laut Wirtschaftsplan ausgeglichen werden können.

Im Vorjahr wurde die Unterdeckung mit den Gebührenüberdeckungen im Hausmüllbereich verrechnet.

PASSIVA

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

EUR 4.545.721,23
(31.12.2014: EUR 4.529.931,23)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber:

	TEUR
ENO	2.856
swb Entsorgung	817
Nehlsen	337
BREWELO	221
KNO	197
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	74
Übrige	44
	4.546

Für einige aufgeführte Kreditoren aus o. a. Tabelle wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen beglichen.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER STADTGEMEINDE BREMEN

EUR 7.072.106,50
(31.12.2014: EUR 1.235.937,05)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen aus Lieferungen und Leistungen ergaben sich durch Erbringung von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen vom UBB für SVAbfall.

VERBINDLICHKEITEN AUS GEBÜHRENÜBERDECKUNG

EUR 8.467.250,09
(31.12.2014: EUR 4.449.936,25)

	01.01.2015 TEUR	Aus-/Umbuchung TEUR	Überdeckung TEUR	31.12.2015 TEUR
Hausmüllgebühren	5.224	0	3.243	8.467
Gewerbeabfallgebühren	-259	-259	0	0
Systembetreiber	-515	-515	0	0
	<u>4.450</u>	<u>-774</u>	<u>3.243</u>	<u>8.467</u>

Nach § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren-/Beitragsgesetzes sind Überdeckungen innerhalb von drei Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Entgeltunterdeckungen im Bereich Gewerbeabfallgebühren wurden bisher mit den Überdeckungen im Hausmüllbereich verrechnet. Im Berichtsjahr wurde eine Ausweisänderung in den Forderungsbereich vorgenommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UMSATZERLÖSE	<u>EUR</u> 52.615.993,68		Veränderung TEUR
	(2014: EUR 52.423.859,07)		
	2015 <u>EUR</u>	2014 <u>EUR</u>	
Umsatzerlöse aus Abfällen			
Hausmüll	53.886.985,92	54.201.093,46	-314
Gewerbeabfall	636.057,03	854.550,73	-218
Deponie (Bauabfälle)	483.351,70	412.059,94	71
Systembetreiber	763.677,56	755.987,89	8
Übrige	<u>25.016,00</u>	<u>0,00</u>	25
	55.795.088,21	56.223.692,02	-429
Gebührenüberdeckung	<u>-3.179.094,53</u>	<u>-3.799.832,95</u>	621
	<u>52.615.993,68</u>	<u>52.423.859,07</u>	<u>192</u>

Die Umsatzerlöse (ohne Gebührenüber-/unterdeckung) sanken im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 429 bzw. 0,76 % auf TEUR 55.795. Im Bereich der Hausmüllabfuhr blieb die Abfallmenge nahezu gleich. Im Bereich des Gewerbeabfalls einschließlich Deponierung von Bauabfällen ergab sich eine Verringerung der Abfallmenge um 1.148 Mg auf 7.850 Mg.

Insgesamt kommt es gegenüber dem Vorjahr zu einer Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 3.179 und einem leichten Umsatzanstieg um TEUR 192.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

EUR 2.885.446,61
(2014: EUR 1.553.126,77)

	2015 EUR	2014 EUR	Veränderung TEUR
Laufende betriebliche Erträge			
Erträge aus der Auflösung von			
Rückstellungen	69,00	20,00	0
Miet- und Pachteinnahmen	637.664,71	567.152,12	71
Erträge aus der Auflösung von			
Wertberichtigungen	172.523,78	183.278,11	-11
Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen	803.219,59	737.810,46	65
Übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>7.889,53</u>	<u>64.866,08</u>	-57
	<u>1.621.366,61</u>	<u>1.553.126,77</u>	68
Neutrale Erträge	<u>1.264.080,00</u>	<u>0,00</u>	1.264
	<u>2.885.446,61</u>	<u>1.553.126,77</u>	<u>1.332</u>

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich u. a. aus Verrechnungen mit dem UBB sowie aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen.

Die Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen (Papier und Kartonage) sind trotz stabiler Papierpreise leicht rückläufig.

Die neutralen Erträge betreffen in voller Höhe korrigierte Leistungsverrechnungen mit dem UBB für die Jahre 2012 bis 2014.

AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

EUR 54.234.704,71
(2014: EUR 53.230.261,19)

	2015 EUR	2014 EUR	Veränderung TEUR
Fremdleistungen			
Fremdleistungen Leistungsverträge			
Abfallbereich			
Fremdleistungen ENO	28.628.170,68	28.066.256,18	562
Fremdleistungen swb Entsorgung	9.185.437,94	8.856.513,46	329
Fremdleistung KNO	3.290.476,12	3.218.931,93	72
Fremdleistung Nehlsen	3.694.857,07	3.596.270,70	99
Fremdleistungen Sonstige	<u>2.957.329,02</u>	<u>2.714.028,49</u>	243
	47.756.270,83	46.452.000,76	1.304
Fremdleistungen Kontrakte UBB	5.586.933,00	5.757.977,00	-171
Sonstige	<u>876.855,70</u>	<u>888.406,27</u>	-12
	54.220.059,53	53.098.384,03	1.122
Fremdinstandhaltung	<u>14.645,18</u>	<u>131.877,16</u>	-117
	<u>54.234.704,71</u>	<u>53.230.261,19</u>	<u>1.004</u>

Die Fremdleistungen an die Entsorgung Nord GmbH (ENO) sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 562 gestiegen. Der Anstieg resultiert u. a. aus der indexbasierten Anpassung der in den Leistungsverträgen vereinbarten Entgelten.

Der Anstieg der Fremdleistungen swb Entsorgung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Verbrennungsmengen im Vergleich zum Vorjahr.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

EUR 496.189,66
(2014: EUR 565.790,68)

	2015 <u>EUR</u>	2014 <u>EUR</u>	Veränderung <u>TEUR</u>
Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge	102.072,41	78.747,49	23
Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	1.220,02	2.589,92	-1
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Inserate	6.396,45	1.068,29	5
Reiseaufwand, Bewirtung und Geschenke	454,88	0,00	0
Neutrale Aufwendungen	279.568,65	314.880,36	-35
Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufwendungen	0,00	25,70	0
Andere Dienst- und Fremdleistungen	94.241,54	153.353,85	-59
Übrige	<u>12.235,71</u>	<u>15.125,07</u>	-3
	<u>496.189,66</u>	<u>565.790,68</u>	<u>-70</u>

Neutrale Aufwendungen

	2015 <u>EUR</u>	2014 <u>EUR</u>	Veränderung <u>TEUR</u>
Abschreibung auf Forderungen/ Forderungsverluste	<u>279.568,65</u>	<u>314.880,36</u>	<u>-35</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Das Sondervermögen ist organisatorisch eingebunden in den Fachbereich Umwelt, Referat 25 "Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit" beim SUBV. Die Aufgabenbeschreibung der Geschäftsleitung ist dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unseren Einschätzungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden vier Deputationssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Frau Insa Nanninga ist in keinem Kontrollgremium tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Das Sondervermögen beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Mitglieder der Deputation erhalten kein Entgelt vom SVAbfall.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organisationsplan sowie dem Geschäftsverteilungsplan für SVAbfall gehen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten hervor.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

SVAbfall ist in die Korruptionsprävention des SUBV eingebunden.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für wesentliche Entscheidungsprozesse sind Richtlinien dokumentiert. Teilweise liegen zusätzlich verbindliche Mitteilungen des SUBV vor. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Unsere stichprobenhafte Überprüfung der Vertragsdatenbank ergab keine Beanstandungen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt und dieser ist von der Deputation zu genehmigen. Zudem ist dieser als Anlage zum Haushaltsplan von der Bürgerschaft festzusetzen. Weiterhin gibt es monatliche Erfolgsrechnungen und ausführliche Quartalsberichte, in denen die Ist-Zahlen den Plan-Zahlen gegenübergestellt werden. Es erfolgt zwei Mal jährlich eine Deputationssitzung, in denen die Abweichungen besprochen werden. Dies entspricht den Bedürfnissen des Sondervermögens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden von der Geschäftsführung je nach Priorität untersucht. Die Planabweichungen des Jahres 2014 und 2015 gaben den Anstoß für den neuen Wirtschaftsplan, der den Deputierten am 3. Dezember 2015 vorgelegt wurde.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die kaufmännische Buchhaltung ist zum UBB ausgelagert und wird entsprechend einem Rahmenvertrag abgewickelt. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Sondervermögens entspricht.

Die Kostenrechnung des Sondervermögens besteht aus einer Teilkostenrechnung auf Kostenstellenbasis.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Zahlungsverkehr erfolgt über die LHK. Aufgrund des hohen Forderungssaldos bestehen keine Liquiditätsprobleme. Es erfolgt eine monatliche Abstimmung mit der LHK sowie Verzinsung der entsprechenden Salden. Die Liquiditätskontrollen sind ausreichend.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden.

Zahlungsausfälle werden durch das Mahnwesen des UBB bearbeitet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass das Controlling nicht den Anforderungen der Gesellschaft entspricht. Es umfasst im Wesentlichen den Abgleich zwischen Ist-Kosten und Gebührenkalkulation. Verschiedene Abstimmungen und Auswertungen werden im Rahmen der Vorbereitungen für die Jahresabschlussprüfung erstellt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Sondervermögen hat keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsleitung überwacht wesentliche Risiken anhand von Controllingzahlen sowie Marktinformationen. Es existiert ein eigenständiges Risikomanagementsystem bei dem SVAbfall. Mindestens einmal im Jahr wird eine Risikoinventur vorgelegt. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen diesbezüglich statt.

Die Überprüfung der Risiken erfolgt in festgelegten Zeiträumen und unterliegt der Beurteilung eines Bewertungsteams.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Auffassung reichen die Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert, indem die Risiken schriftlich niedergelegt sind.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risiken werden laufend und systematisch angepasst. Frühwarnsignale werden bei Bedarf angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Innenrevision ist formal eingerichtet. Die durch UBB für das SVAbfall ausgeführten Dienstleistungen fallen in den Verantwortungsbereich der für UBB zuständigen Innenrevision und werden separat unter Beachtung der Funktionstrennung ebenso durch die Stabsstelle beim SUBV wahrgenommen.

2015 entsprach die Innenrevision noch nicht vollständig den Bedürfnissen des Sondervermögens. Es wurde mit der Analyse revisionsbedürftiger Sachverhalte bezogen auf das SVAbfall (Risikokataster gemäß § 3 Absatz 10 der Innenrevisionsverordnung) begonnen. Das Risikokataster wurde uns in einer Vorabversion mit Stand 24. März 2016 zur Verfügung gestellt. Hierin sind diverse Risiken aufgeführt. Die Prozesskontrollen sollen im Jahr 2016 eingerichtet werden, so dass hieraus abgeleitet mehrjährige Revisionspläne erstellt werden können. Im Berichtsjahr fanden Innenrevisionshandlungen statt. Der Revisionsbericht mit Datum vom 11. April 2016 wurde uns vorgelegt.

Wir empfehlen, die aus den festgestellten Risiken abgeleitete Planung mit der Geschäftsführung des SVAbfall zeitnah abzustimmen. Wir empfehlen dringend die gesetzlichen Anforderungen einer Innenrevision umzusetzen und mit einer anhand von Risiken geleiteten Planung mit der Prüfung zu beginnen und diese zeitnah abzuschließen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die interne Revision untersteht nicht der Geschäftsleitung, sondern stellt eine Stabsstelle des SUBV dar. Organisation, Prüfungsplanung, -durchführung und Qualitätssicherung sind in einer Verordnung der Durchführung der Innenrevision geregelt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

In 2015 konnte IR-SUBV aufgrund von personellen Engpässen die begonnene Risikoaufnahme beim SVAbfall nicht beenden. Wie unter a) ausgeführt, konnte der Entwurf eines Risikokatasters mit Stand 23. März 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Im Berichtsjahr fanden Innenrevisionshandlungen statt. Der Revisionsbericht über Prüfung und Einrichtung, Wirksamkeit und Prozesssicherheit des Risikomanagements sowie die ordnungsgemäße Umsetzung und Berechnung der Preisgleitklauseln in den Verträgen mit der ENO GmbH mit Datum vom 11. April 2016 wurde uns vorgelegt.

Weiterhin ist IR-SUBV stets durch einen formalisierten Informationsaustausch über Entwicklungen im Sondervermögen unterrichtet. So erhält IR-SUBV regelmäßig die Quartalsberichte des Sondervermögens, die Tagesordnungen für die Sitzung der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Landwirtschaft sowie die entsprechenden Ergebnisprotokolle dazu. Allein die Auswertung dieser Unterlagen hat in 2015 allerdings keinen Anlass für weitere Innenrevisionsprüfungen ergeben.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe Fragenkreis 6c).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, siehe Fragenkreis 6c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe Fragenkreis 6c).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurde im Berichtsjahr kein Kredit an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen für das Sondervermögen werden im Wirtschaftsplan eingearbeitet und dann der Deputation vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird durch die bremische Bürgerschaft geprüft und beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass vor Auftragsvergabe nicht entsprechende Vergleichsangebote, unter Beachtung der Vergaberichtlinien, eingeholt und Preisvergleiche durchgeführt werden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine laufende Überwachung durch den Bauausschuss, die entsprechend dokumentiert wird. Im Quartalsbericht erfolgt ein laufender Plan-IST-Vergleich für die Investitionen. Im Berichtsjahr hat keine gesonderte Bauausschusssitzung stattgefunden.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entfällt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergaben werden nach § 16 VOB/A durchgeführt. Bei freiberuflichen Leistungen werden zunächst ein Leistungsverzeichnis erstellt und mögliche Handwerksfirmen ausgesucht. Hierzu werden Angebote eingeholt, die dann einer Eignungsprüfung unterzogen werden. Die Vergabe erfolgte im Berichtsjahr nach Eignungsprüfung nach dem Kriterium niedrigster Preis. Im Berichtsjahr gab es keine größeren Vergaben. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Im Rahmen unserer stichprobenhaften Überprüfung haben wir festgestellt, dass bei der Auftragsvergabe diverse Konkurrenzangebote eingeholt werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die zuständige Deputation beim SUBV erhält umfangreiche Quartalsberichte.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck über die wirtschaftliche Lage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Überwachungsorgan nicht regelmäßig unterrichtet wurde. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäße Geschäftsvorfälle wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?

Es erfolgte keine gesonderte Berichterstattung auf besonderem Wunsch des Überwachungsorgans.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es bestand nur betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Sondervermögen hat den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit und dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert. Am Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Unternehmen hat im Berichtsjahr weder Finanz-/Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des SVAbfall beträgt am Ende des Berichtsjahres 1,6 %.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Ermittlung des Betriebsergebnisses nach Segmenten wird vom Unternehmen nicht erstellt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Entfällt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.